

## vat's important

Geld in Zeiten von COVID-19 gesucht? Vorsteuern als Liquiditätsquelle!

Anita Machin [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)

Florian Hanslik [florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)

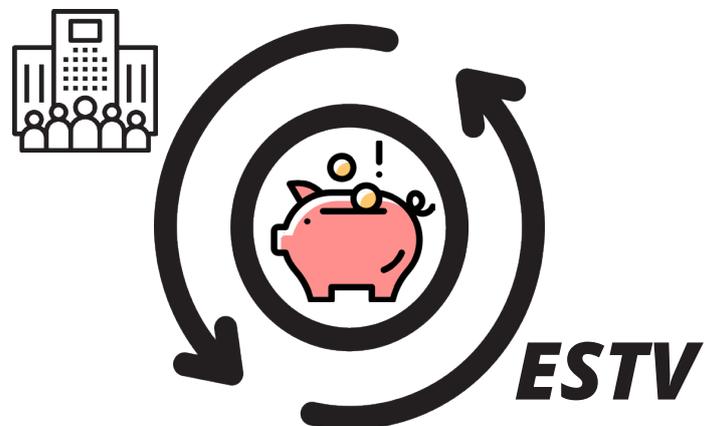
Damit ein Unternehmen seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, muss es liquide sein. Die Liquidität eines Unternehmens ist unabdingbar für seinen weiteren Fortbestand. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie sie z.B. durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen werden, ist es äusserst wichtig, sämtlichen Liquiditätsquellen Beachtung zu schenken. Vergessen Sie nicht die Vorsteuern und holen Sie Ihr Geld rechtzeitig zurück!

COVID-19 betrifft Unternehmen auf allen Ebenen. Eine der grössten unternehmerischen Herausforderungen ist es, Bargeld und Liquidität zu verwalten. Der Bundesrat hat für die aktuelle Lage besondere Massnahmen vorgesehen, sei es durch kurzfristig erhältliche Kredite, Zahlungsaufschübe, Verzicht auf Verzugszinsen usw. Trotzdem dürfen die bisher schon bestehenden Liquiditätsquellen nicht vergessen werden: Deklarieren Sie in Ihrem Unternehmen die abzugsberechtigten Vorsteuern im frühestmöglichen Zeitpunkt und/oder reichen Sie als ausländisches Unternehmen die Vorsteuer-Vergütungsanträge rechtzeitig bei den Steuerbehörden ein!

### In welchem Zeitpunkt entsteht die Vorsteuerabzugsberechtigung bei steuerpflichtigen Unternehmen?

Bei der Abrechnung nach **vereinbarten Entgelten** entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Massgebend für die Zuordnung der Rechnung zur entsprechenden Abrechnungsperiode ist grundsätzlich das Rechnungsdatum. Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten Entgelten** entsteht die Vorsteuerabzugsberechtigung erst im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung.

Bei der Einfuhrsteuer entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde, d.h. wenn die Zollanmeldung angenommen und die Einfuhrsteuer mittels Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) festgesetzt wurde.



### Woran muss ich denken?

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Wurde somit in den vergangenen Quartalsabrechnungen bestimmte Vorsteuern vergessen zu deklarieren, können die entsprechenden Beträge immer noch nachträglich zurückgefordert werden, solange die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

### Können auch nicht steuerpflichtige Unternehmen Vorsteuern zurückfordern?

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind und hier keine Leistungen erbringen, können die angefallenen Schweizer Vorsteuern im Rahmen des MWST Vergütungsverfahrens zurückfordern, wenn ihre Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde nachgewiesen wird und der Sitzstaat das Gegenrecht gewährt. Ein entsprechender Antrag über ein Kalenderjahr muss mit den Originalrechnungen (Inlandsteuer) bzw. mit den Veranlagungsverfügungen der EZV (Einfuhrsteuer) **bis spätestens 30. Juni des Folgejahres** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht werden. Der Antragsteller muss dazu eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestellen.

## Was bedeutet dies für mein Unternehmen?

Oftmals sind sich Unternehmen nicht bewusst, welche Vorsteuern sie in welchen Ländern zurückfordern können. Zu den häufigsten Ausgaben, auf die ausländische Unternehmen Mehrwertsteuer zahlen müssen, gehören insbesondere Reisekosten oder lokale Käufe von Waren und Dienstleistungen für eine lokale Messe/Ausstellung. Beispielsweise in über 30 europäischen Ländern, in denen die Steuersätze bei bis zu 27% liegen, gibt es das MWST Vergütungsverfahren. Die Grundvoraussetzungen des Vergütungsantrages sind im Allgemeinen überall gleich. Die Antragsfristen laufen meistens bis Ende Juni oder Ende September, selten bis Ende Dezember des Folgejahres. Eine Fristverlängerung ist nirgends möglich. In diesen Fällen besteht sodann kein Recht mehr, die entstandene bezahlte lokale MWST zurückzuverlangen.

Eine Überprüfung, ob Vorsteuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorgenommen wurden, sei es in den ordentlichen MWST-Abrechnungen oder in MWST-Vergütungsanträgen, lohnt sich auf alle Fälle.

Wir als Ihr MWST- und Zoll Team unterstützen Sie gerne bei der Überprüfung Ihrer Vorsteuerabzüge oder stehen Ihnen gerne als Steuervertretung für MWST-Vergütungsanträge in der Schweiz zur Verfügung.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

### Anita Machin Barroso

MLaw, dipl. Steuerexpertin,  
CAS FH in Zollrecht  
anita.machin@primetax.ch  
+41 58 252 22 04



### Florian Hanslik

Dr. iur., LL.M., DAS in VAT  
florian.hanslik@primetax.ch  
+41 58 252 22 15

